



Satzung der Gemeinde Adelsdorf für den Jugendbeirat (Jugendforum)

Die Gemeinde Adelsdorf erlässt aufgrund des Art. 23 Abs. I der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

§1

Bezeichnung und Aufgaben

1. Die Gemeinde Adelsdorf beruft einen Jugendbeirat zur Förderung der Belange ihrer jüngeren Mitbürger.
2. Der Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen und unterstützt die Mitglieder des Gemeinderates in grundsätzlichen Angelegenheiten jüngerer Mitbürger, insbesondere bei der Planung und Schaffung von Einrichtungen, der Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche sowie der ideellen und finanziellen Förderung der Jugendarbeit.
3. Die/der Vorsitzende des Jugendbeirates ist kraft Amtes: Jugendbeauftragte/r der Gemeinde Adelsdorf.
Die Stellvertreter Kraft Amtes: stellvertretende Jugendbeauftragte.
4. Der Jugendbeirat gibt sich den Namen: Jugendforum Adelsdorf

§2

Zusammensetzung

Mitglieder im Jugendbeirat sind:

1. Kinder, Jugendliche sowie Interessierte der offenen und organisierten Jugendarbeit aus der Gemeinde Adelsdorf, sofern sie ihr Interesse an der Jugendarbeit bekunden. Die Mitglieder, die im Jugendbeirat vertreten sind, sind in Anlage 1 der Satzung, aufgeführt. Die Anlage kann vom Jugendbeirat durch Beschluss ergänzt bzw. geändert werden. Bei berechtigtem Interesse steht dem Gemeinderat ein Vetorecht zu.
2. Eine Altersbeschränkung gibt es nicht.

§3

Berufung der Mitglieder

1. Die im Jugendbeirat vertretenen Mitglieder, § 2, Anlage 1, benennen ihre Vertreter, sowie einen Stellvertreter.
2. Die Mitglieder des Jugendbeirates und ihre Stellvertreter werden vom Gemeinderat auf die Dauer von 3 Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Bis zur Berufung des Jugendbeirates und Neuwahl des Vorstandes bleibt der Vorstand des Jugendbeirates geschäftsführend im Amt.
3. Die Stellvertretung ist für jeden Verhinderungsfall zulässig.
4. Die Tätigkeit im Jugendbeirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung.

§4 Vorsitz und Geschäftsgang

1. Die konstituierende Sitzung wird durch den 1. Bürgermeister einberufen.
2. Der Jugendbeirat wählt für jeweils 3 Jahre den/die Vorsitzende und ein bis zwei Stellvertreter/in aus dem Kreis der Mitglieder per Akklamation mit einfacher Mehrheit. Sollte ein Mitglied gegen eine öffentliche Abstimmung sein, wird schriftlich in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Der Vorsitzende beruft den Jugendbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch zweimal jährlich zu Sitzungen ein.
4. Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Gemeinderat Adelsdorf, in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.
5. Die Tagesordnung und die Beratungspunkte werden von der/dem Vorsitzenden des Jugendbeirates festgelegt. Der Jugendbeirat erhält von der Gemeindeverwaltung alle ihm betreffenden Angelegenheiten zur Kenntnis. Die Beratungsgegenstände werden dem Jugendbeirat durch den Bürgermeister zugeleitet und sind auf die Tagesordnung zu setzen. Ebenso, die von den Mitgliedern des Jugendbeirates rechtzeitig vor Sitzungsladung eingegangene Anträge bzw. Beratungspunkte (s. Gesch.O).
6. Die/der Vorsitzende des Jugendbeirates führt die Sitzungen verantwortlich. Sie/er ruft die Tagesordnungspunkte auf, trägt den Sachverhalt vor bzw. lässt ihn vortragen und erteilt entsprechend den Meldungen den Teilnehmern das Wort. Auch Besuchern kann das Wort erteilt werden.
7. Der Jugendbeirat kann von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben und Anträge an den Gemeinderat stellen. Sie sind dem 1. Bürgermeister vorzulegen, der sie nach der Geschäftsordnung des Gemeinderates behandelt.
8. Die/der Vorsitzende erhält als Jugendbeauftragter die Tagesordnung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse. Die/der Vorsitzende teilen dem Bürgermeister mit, wenn sie/er als Jugendbeauftragte zu einem Tagesordnungspunkt eine Stellungnahme abgeben bzw. an den Beratungen teilnehmen wollen. Sie werden dann vom Bürgermeister zu diesem Tagesordnungspunkt zur Beratung hinzugezogen. Sie/er können sich im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.
9. Die Geschäftsstelle des Jugendbeirates ist die Wohnanschrift des jeweiligen Vorsitzenden. Die Geschäfte führt der Beirat eigenverantwortlich.
10. Die Gemeinde stellt dem Jugendbeirat finanzielle Mittel für die laufende Geschäftsführung zur Verfügung, siehe Anlage 2. Über die Verwendung wird jährlich eine Abrechnung erstellt und der Gemeinde übergeben.
11. Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, seine/ihre Mitglieder aktuell zu informieren.
12. Die Sitzungen des Jugendbeirates sind generell öffentlich.

13. Die Mitglieder des Jugendbeirates erhalten die Einladung zur Sitzung mindestens 7 Tage vorher per E-Mail, Fax oder Brief. Der Termin wird zudem im Amtsblatt der Gemeinde Adelsdorf veröffentlicht. Die Gemeinde Adelsdorf erhält die Einladung zur Kenntnis. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Von jeder Sitzung des Jugendbeirates wird ein Protokoll angefertigt, die Gemeinde erhält eine Kopie zur Kenntnis.

14. Der Jugendbeirat hat jährlich über seine Aktivitäten einen schriftlichen Tätigkeitsbericht zu fertigen.

§5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Adelsdorf, den 18.04.2013

Karsten Fischkal
1. Bürgermeister